

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 35,40 € (Papierform) bzw. 1,75 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Beschlüsse aus den Sitzungen des Hauptausschusses vom 12.09.2018 und 10.10.2018 | Seite 2 |
| 2. | Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2018 | Seite 2 |
| 3. | 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018 | Seite 3 |
| 4. | Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen | Seite 4 |
| 5. | Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“ | Seite 7 |
| 6. | Allgemeinverfügung über die Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen | Seite 8 |
| 7. | Bekanntmachung für die Bildung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 | Seite 8 |
| 8. | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wudritz Klein Radden“ über die Jagdgenossenschaftsversammlung | Seite 8 |

Beschlüsse aus den Sitzungen des Hauptausschusses vom 12.09.2018 und 10.10.2018

Grundstücksankauf Lehde Flur 1 Teilfläche des Flurstücks 442 **BV 52-2018**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Ankauf einer ca. 120 m² großen Teilfläche des Flurstücks 442 der Flur 1 in der Gemarkung Lehde.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme „Neubau Spielplatz Altstadt“ **BV 59-2018**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau Spielplatz Altstadt in Lübbenau/Spreewald“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

*gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister*

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2018

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Nachtragshaushalt 2018 für die Stadt Lübbenau/Spreewald **BV 43-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Änderung des Vertrages 1 zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Spreewald-Touristinformation e. V. (STI) **BV 53-1-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderung des § 3 von Vertrag 1 zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Spreewald-Touristinformation e. V. vom 26.04.2017 zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen **BV 50-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen sowie deren Anlage 1 rückwirkend zum 01.08.2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Namensgebung der Kindertagesstätte am Lindenweg 10 **BV 48-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Benennung der Kita am Lindenweg 10 in Kita „Sagenhaft“ zum 01.10.2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Selbstbindungsbeschluss zum Regionalen Entwicklungskonzept Spreewald – Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald (REK) **BV 46-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt das Regionale Entwicklungskonzept zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald mit Stand 06/2018 als Selbstbindungsbeschluss für die weitere Entwicklung des gemeinsam festgelegten Planungsraumes.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen **BV 44-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz, die öffentliche Bekanntmachung der Einziehung von öffentlichen Stellflächen in der Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstück 549/0:

- A) Einziehung der im Übersichtsplan (Anlage 1) mit A gekennzeichneten Stellflächen an der Robert-Schumann-Straße
- B) Einziehung des im Übersichtsplan (Anlage 1) mit B gekennzeichneten Parkplatzes an der Richard-Wagner-Straße

Die Anlage 1 (Übersichtsplan) und die Anlage 2 (Allgemeinverfügung) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik Kurt Belaschk“ (OT Boblitz) **BV 45-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand August 2018) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik Kurt Belaschk“ (OT Boblitz) mit Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie der Nachbargemeinden sollen gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 13 a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die landesweiten Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 **BV 55-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Frau Sieglinde Seeliger als Wahlleiterin und Herrn Patrick Boslau als Stellvertreter zu berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

BV 56-2018

Richtlinie für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Lübbenau/Spreewald

BV 49-2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 20 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes (BbgK-WahlG) die Bildung von einem Wahlkreis.

Der Wahlkreis besteht aus 23 Wahlbezirken.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die im Anhang befindliche Richtlinie für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **10.10.2018** folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| im Ergebnisplan | | | | |
| ordentliche Erträge | 31.149.600 | 2.552.200 | 1.014.400 | 32.687.400 |
| ordentliche Aufwendungen | 30.269.400 | 4.484.100 | 2.821.200 | 31.932.300 |
| <u>Ordentliches Ergebnis:</u> | <u>880.200</u> | | | <u>755.100</u> |
| außerordentliche Erträge | 150.000 | 0 | 0 | 150.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | 50.000 | 0 | 0 | 50.000 |
| <u>außerordentliches Ergebnis:</u> | <u>100.000</u> | | | <u>100.000</u> |
| Im Finanzhaushalt | | | | |
| die Einzahlungen | 38.703.100 | 7.315.500 | 2.686.700 | 43.331.900 |
| die Auszahlungen | 42.612.300 | 7.465.800 | 2.923.400 | 47.154.800 |
| <u>Finanzierungssaldo:</u> | <u>-3.909.200</u> | | | <u>-3.823.600</u> |
| <u>davon bei den:</u> | | | | |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 28.679.400 | 2.495.200 | 1.006.000 | 30.168.600 |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 26.650.100 | 1.963.400 | 344.000 | 28.269.500 |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 5.893.700 | 4.820.300 | 1.350.700 | 9.363.300 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 14.154.200 | 5.502.400 | 2.471.300 | 17.185.300 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 4.130.000 | 0 | 330.000 | 3.800.000 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.808.000 | 0 | 108.000 | 1.700.000 |
| Einzahl. aus der Auflösung v. Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 |

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 4.130.000 EUR **um -330.000 EUR vermindert** und damit auf 3.800.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 1.210.000 EUR **um -450.000 EUR vermindert** und damit auf 760.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab welcher außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Kommune von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei 35.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab welcher Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei 35.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige (100.000 EUR) u. außerplanmäßige (75.000 EUR) Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleiben ebenfalls unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) bei der Entstehung eines Fehlbetrages **neu auf 800.000 EUR** (2,5 % der ordentlichen Erträge) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder -auszahlungen unverändert auf 600.000 EUR
 festgesetzt.

Die weiteren Festlegungen des § 5 bleiben ebenfalls unverändert. Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 11.10.2018

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134) in der jeweils gültigen Fassung, geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 29.06.2011 und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/ Spreewald am 10.10.2018 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Entstehung der Gebühr
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung
- § 6 Gebührenstaffelung
- § 7 Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Festsetzung der Gebühr
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1**Geltungsbereich**

Für die in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald befindlichen Kindertagesstätten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald als Träger der Kindertagesstätte und dem Gebührenschuldner nach § 4 dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald an. Die Absolvierung einer Eingewöhnungsphase bis zu 10 Werktagen vor der Aufnahme ist verbindlich.

(2) Die Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist kostenfrei. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Abmeldung, ist ein Aufnahmeentgelt von 25,00 € zu entrichten. Eine Entbindung von dem Entgelt erfolgt nur aufgrund von nachweisbaren Krankheitsgründen.

(3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

§ 3**Entstehung der Gebühr**

(1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages wird der nach § 17 Abs. 1 KitaG zu entrichtende Beitrag als Gebühr festgesetzt und es entsteht die Gebührenpflicht. Diese besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Kinder im Jahr vor der Einschulung.

(2) Zum Zweck der Gebührenerhebung werden die Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten als auch Einkommensnachweise benötigt.

(3) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort), der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt.

Auf die Festlegung von Einkommensstufen wird verzichtet. Die Höhe der Gebühr wird prozentual vom jeweiligen Einkommen der Gebührenschuldner ermittelt. In der Anlage I ist dargestellt, wie die konkreten Prozentsätze für die jeweilige Betreuungsform und den Betreuungsumfang aussehen. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung.

(4) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung oder eine Schließung aufgrund von Umständen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Entstehung der Gebühr nicht.

§ 4**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft) und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammenleben, werden als Wirtschaftseinheit behandelt. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Als häusliche Gemein-

schaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(4) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Kita Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz bzw. der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen und der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zum aktuellen Zeitpunkt bemessen. Folgende Positionen werden einbezogen:

- bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages,
- bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- sonstige Einnahmen:
zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
 - Wohngeld (Wohngeldgesetz)
 - Aufwandsentschädigung Tagespflege
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen,
→ wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
 - Renten (Kapitalanteil)
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhaltssicherungsgesetz Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(2) Die Eingewöhnung ist kostenfrei und darf 10 Werktage nicht überschreiten.

(3) Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Kindergeld
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird

(4) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1 a) von 30 v. H. und Absatz 1 b) bis 1 d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Gebührenpflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.

(5) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Gebühr für alle Kinder. Von der jeweils geltenden Gebühr sind abzuziehen:

- bei zwei unterhaltsberechtigten Kinder 10,0 v. H.
- bei drei unterhaltsberechtigten Kinder 115,0 v. H.
- bei vier unterhaltsberechtigten Kinder 117,5 v. H.
- bei fünf unterhaltsberechtigten Kinder 120,0 v. H.

(6) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes) so tritt die Ermäßigung der Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.

(7) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigten berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das bei Gebührenfestsetzung entsprechend berücksichtigt.

§ 6

Gebührenstaffelung

(1) Die Gebühr ist nach der Betreuungsform und dem Betreuungsbedarf gestaffelt:

- Krippe 0 – 3 Jahre
Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis zu dem Monat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- Kindergarten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu dem Jahr vor der Einschulung.
- Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, sind zwei Jahre beitragsfrei.
- Hort – Grundschule
Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn ab dem 16. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben. Bei einer Neuaufnahme in eine Horteinrichtung, ist die Gebühr ab dem Aufnahmetag fällig.

Der Umfang des Betreuungsbedarfes in der jeweiligen Betreuungsform ist in der Anlage I dieser Satzung ersichtlich.

(2) Bei zeitweiliger Betreuung (Gastkind), wird unter Einhaltung des § 1 KitaG und bei vorhandener Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte folgende Gebühr unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Gebührenpflichtigen pro Betreuungstag erhoben:

| | bis 4 Stunden/Tag: | bis 6 Stunden/Tag: | über 6 Stunden/Tag: |
|---|--------------------|--------------------|---------------------|
| Krippenkind | 7,50 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Kiga (ebenso Vorschulkind) | 5,00 € | 7,50 € | 11,00 € |
| Hortkinder | 5,00 € | 7,50 € | --- |

(3) Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren

- bei Betreuungsverträgen bis 2 Stunden – 10,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden – 7,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden – 5,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben

(4) Für Pflegekinder und Heimkinder, gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII, wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern und der Betreuungszeit eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach den tatsächlich durchschnittlichen Elternbeiträgen des vergangenen Jahres ermittelt und nach der Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort) gestaffelt.

Eine Anpassung der Gebühr erfolgt jährlich zum 01. Juni. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder im Jahr vor der Einschulung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages jeweils am 5. für den laufenden Monat fällig. Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

(2) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich bargeldlos über Einzugsermächtigung, per Überweisung oder Dauerauftrag unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Lübbenau/Spreewald zu benennendes Konto zu erfolgen.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen können sein:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Einkommenssteuerbescheid, ggf. Jahresabschluss
- Jahresverdienstbescheinigung
- AIG I oder AIG II-Bescheid
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsnachweis
- usw.

(2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, hat eine Bescheinigung des Steuerberaters/Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.

(3) Die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder auf Verlangen der Kita Verwaltung ihre Einkommensverhältnisse anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Weist der Zahlungsverpflichtete sein Einkommen nicht nach, so ist der Höchstbeitrag zu erheben.

(4) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen.

(5) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Lübbenau/Spreewald den Gebührenpflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(6) Die Gebührenpflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 4 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.

(7) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne der §§ 5 und 6 ermittelte bereinigte Einkommen um mehr als 10 v. H. als zur

vorangegangenen Festsetzung verändert. Eine Minderung der Gebühren, kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. April 2015 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.10.2018

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage 1 der Gebührensatzung

1. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Die monatlichen Gebühren betragen:

- a) Für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen (Minimum 15.000 €/Maximum 50.000 €) im Sinne des § 5 der Gebührensatzung bei einer Betreuungszeit von:
- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| bis zu 20 Std. wöchentl. 5,0 v. H. | Mindestbeitrag: 17,15 € |
| bis zu 30 Std. wöchentl. 7,0 v. H. | Mindestbeitrag: 25,70 €* |
| bis zu 35 Std. wöchentl. 7,4 v. H. | |
| bis zu 40 Std. wöchentl. 7,7 v. H. | |
| bis zu 45 Std. wöchentl. 8,0 v. H. | |
| bis zu 50 Std. wöchentl. 8,4 v. H. | Höchstbeitrag: 350,00 € |
- b) Für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zum Jahr vor der Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen (Minimum 15.000 €/Maximum 50.000 €) im Sinne des § 5 der Gebührensatzung bei einer Betreuungszeit von:
- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| bis zu 20 Std. wöchentl. 4,0 v. H. | Mindestbeitrag: 17,15 € |
| bis zu 30 Std. wöchentl. 5,4 v. H. | Mindestbeitrag: 25,70 €* |
| bis zu 35 Std. wöchentl. 5,5 v. H. | |
| bis zu 40 Std. wöchentl. 5,6 v. H. | |
| bis zu 45 Std. wöchentl. 5,7 v. H. | |
| bis zu 50 Std. wöchentl. 5,8 v. H. | Höchstbeitrag: 242,00 € |

- c) Für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Elterneinkommen (Minimum 15.000 €/Maximum 50.000 €) im Sinne des § 5 der Gebührensatzung bei einer Betreuungszeit von:
- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| bis zu 10 Std. wöchentl. 1,5 v. H. | Mindestbeitrag: 9,31 € |
| bis zu 20 Std. wöchentl. 2,2 v. H. | Mindestbeitrag: 18,62 € |
| über 20 Std. wöchentl. 2,4 v. H. | Höchstbeitrag: 98,00 € |
- * Der Mindestbeitrag wird jährlich neu festgesetzt, entsprechend der jährlichen Regelsatzanpassung und der daraus resultierenden häuslichen Ersparnis.

2. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

| Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder | Der Anteil der unter Punkt 1.) genannten Gebühr beträgt je betreutem Kind |
|--|---|
| 1 | 100,0 von Hundert |
| 2 | 90,0 von Hundert |
| 3 | 85,0 von Hundert |
| 4 | 82,5 von Hundert |
| 5 | 80,0 von Hundert |

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2018 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie der Nachbargemeinden soll gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 13 a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zur 2. Änderung erfolgen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der Zulassungsgrundlage für die Sanierung, Instandsetzung und bauliche Erweiterung eines vorhandenen Wohngebäudes an der Boblitzer Chausseestraße. Dafür sind Änderungen an den Festsetzungen der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen worden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplans (2. Änderung) liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Boblitz:

| Flur | Flurstück | Eigentümer | Lage im B-Plan | |
|------|--------------------|------------|----------------|----------|
| | | | vollständig | anteilig |
| 1 | 430/11 (teilweise) | Stadt | | X |
| 1 | 452/5 (teilweise) | privat | | X |

Mit einer Größe von ca. 1.370 m² beansprucht der Geltungsbereich der Planänderung etwa 2 % der Fläche des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Basis-Bebauungsplanes.

Das Plangebiet betrifft demnach nur einen kleinräumigen Bereich innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes für den Gewerbestandort südwestlich der Boblitzer Chausseestraße und westlich der Calauer Straße. Es ist im untenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat. Wichtige Gründe für eine längere Offenlagedauer im Sinne des

§ 3 Abs. 2 BauGB sind hier nicht gegeben. Die Planung ist weder umfänglich noch komplex. Ferner betreffen die Änderungen der Festsetzungen im Wesentlichen den Antragsteller selbst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (2. Änderung) einschließlich seiner Begründung sowie eine wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich aus. Die ausliegende Stellungnahme ist die Äußerung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.06.2018 mit Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zu zwei vorhandenen Bäumen.

Die öffentliche Auslegung findet

vom 01. November 2018 bis

einschließlich zum 03. Dezember 2018

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Stadtplanung/Tiefbau, Zimmer B 2.43/B 2.44, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt:

Montag/Mittwoch/

Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr

Die Planunterlagen sind auch über die Homepage der Stadt Lübbenau/Spreewald unter dem Register Stadtentwicklung --> Bauleitplanung unter dem folgenden Link einsehbar:

www.luebbenau-spreewald.de

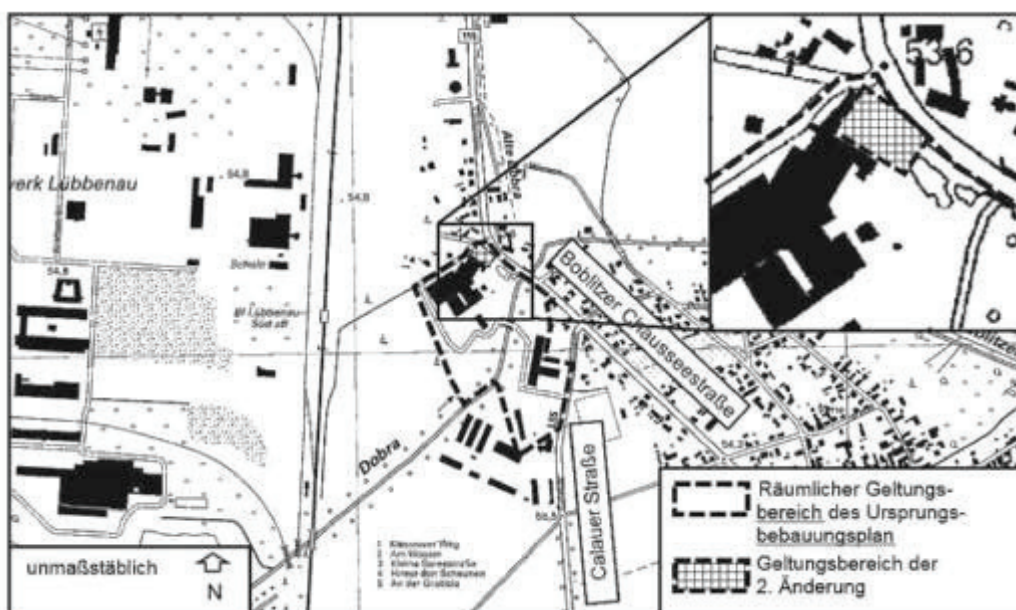
Während der Auslegungsfrist können zu diesem Bebauungsplanentwurf – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 11.10.2018

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister



Allgemeinverfügung über die Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen,

hier die im **Übersichtsplan (Anlage) mit A** gekennzeichneten Stellflächen an der **Robert-Schumann-Straße** und der mit **B** gekennzeichnete Parkplatz an der **Richard-Wagner-Straße**, gelegen in der Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstück 549/0

Gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) in er jeweils gültigen Fassung und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 44 – 2018 vom 10.10.2018, werden die im Übersichtsplan (Anlage) mit A gekennzeichneten Stellflächen an der Robert-Schumann-Straße und der mit B gekennzeichnete Parkplatz an der Richard-Wagner-Straße eingezogen.

Gemäß Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) § 8 Abs. 1 verliert eine gewidmete Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche durch die Einziehung, der Gemeingebrauch an dieser Verkehrsfläche entfällt. Die Einziehung wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Anlage 1 - Übersichtsplan

Zu den Gründen:

Unter Beachtung der vorhandenen umliegenden Erschließung und der beabsichtigten Außengestaltung im Zuge der Quartiersentwicklung im Bereich der Robert-Schumann-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße und der Richard-Wagner-Straße, dienen die im Übersichtsplan (Anlage) unter A gekennzeichneten Stellflächen sowie der unter B gekennzeichnete Parkplatz ausschließlich privaten Interessen und haben somit jegliche Verkehrsbedeutung für die Stadt Lübbenau/Spreewald verloren.

Ein Übersichtsplan (Anlage), aus dem die Lage der einzuziehenden Straßen ersichtlich ist, liegt dieser Allgemeinverfügung als Anlage bei. Er liegt auch während der Dienststunden der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, im Rathaus, Bereich Stadtplanung/Tiefbau, Zimmer B 2.35, Kirchplatz 1, in 03222 Lübbenau/Spreewald zur Einsicht aus.

Sprechzeiten:

montags von 9.00 – 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Begründung: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Lübbenau/Spreewald, 10.10.2018

gez. *Helmut Wenzel*, Bürgermeister

Bekanntmachung für die Bildung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ist für das Wahlgebiet Lübbenau/Spreewald einschließlich der Ortsteile Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Verweisen möchte ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 83 Abs. 5 des BbgKWahlG.

Gemäß § 83 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein.

Geeignete Vorschläge zur Berufung als Beisitzer für den Wahlausschuss sind mir bis zum **09. November 2018** einzureichen.

Der Vorschlag soll enthalten: Familien- und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.

gez. *Sieglinde Seeliger*, Wahlleiterin

Jagdgenossenschaft „Wudritz Klein Radden“

Klein Radden, den 30.09.2018

Einladung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Wudritz Klein Radden“ zu der am Dienstag, dem 06.11.2018 stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Ort: Gaststätte „Zur alten Sensenschmiede“ in Klein Radden

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Gemäß Beschluss III / 03 / 2018 der Jahreshauptversammlung 2018 wird die **Pachtauszahlung** vorgenommen.

Im Anschluss ist ein gemeinsames Wildessen vorgesehen, gesponsert von den Jagdpächtern.

Bitte beachten:

Vertreter von Mitgliedern der JG Klein Radden haben zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht und den Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der zweite Termin für die Pachtauszahlung (ohne Essen) wäre Mittwoch, der 21.11.18 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Alten Sensenschmiede“ in Klein Radden.

Es lädt ein

gez. *Detlef Jurisch*, Vorsteher